

Entgeltordnung für die Benutzung der Inselhalle und deren Einrichtungsgegenstände

§ 1 Erhebungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Inselhalle und deren Einrichtungsgegenstände ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach § 2 dieser Entgeltordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Alle Entgelte sind inklusive der Mehrwertsteuer ausgewiesen. Jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde.

§ 2 Entgelte

- | | |
|--|----------|
| (1) Sportveranstaltungen je Stunde | 39,00 € |
| (2) alle anderen Veranstaltungen
bis 18.00 Uhr | 40,00 € |
| nach 18.00 Uhr bzw. an
Sonn- und Feiertagen | 45,00 € |
| (3) Vereinsraum (45 m ²) und
Küche (12,5 m ²)
pro Stunde | 5,00 € |
| pro Tag | 40,00 € |
| (4) Foyer pro Tag | 150,00 € |

§ 3 Ermäßigung

- (1) Im Vereinsregister eingetragene soziale, kulturelle und sportliche Vereine mit Sitz in Eisenhüttenstadt und in Eisenhüttenstadt tätige Wohlfahrtsverbände erhalten bei der Nutzung der Inselhalle durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren eine Ermäßigung in Höhe von 97,5% auf die in § 2 (1) genannten Entgelte.
- (2) Im Vereinsregister eingetragene soziale, kulturelle und sportliche Vereine mit Sitz in Eisenhüttenstadt und in Eisenhüttenstadt tätige Wohlfahrtsverbände erhalten bei der Nutzung der Inselhalle durch Erwachsene eine Ermäßigung auf die in § 2 (1) genannten Entgelte, wenn sie nachweisen, dass ihre jeweilige Sportgruppe im Wettkampfbetrieb des jeweiligen Kreissportverbandes, Landessportverbandes oder darüber hinaus angemeldet ist.
 - a) Die Ermäßigung beträgt 90% bei Wettkämpfen im Punktspielbetrieb.
 - b) Die Ermäßigung beträgt 80% beim Training und sonstigen Veranstaltungen

- (3) Im Vereinsregister eingetragene Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen mit Sitz in Eisenhüttenstadt erhalten bei der Nutzung der Inselhalle durch körperlich und geistig Behinderte eine Ermäßigung in Höhe von 80 % auf die in § 2 (1,3,4) genannten Entgelte.
- (4) Im Vereinsregister eingetragene soziale, kulturelle sportliche Vereine mit Sitz in Eisenhüttenstadt und in Eisenhüttenstadt tätige Wohlfahrtsverbände erhalten bei der Nutzung der Inselhalle durch Erwachsene eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die in § 2 (1) genannten Entgelte, wenn sie die Nachweise gem. § 3 (2) nicht erbringen.
- (5) Wird die Inselhalle entgegen ihrer Zweckbestimmung oder zweckentfremdet genutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

§ 4

Befreiung von der Entgeltspflicht

- (1) Von der Erhebung von Entgelten bei der Nutzung der Inselhalle sind befreit:
 - a) Schulen in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt, deren Fördervereine und Mitwirkungsgremien im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Zuständigkeit sowie die parlamentarischen Gremien (außer Fraktionen) der Stadt.
 - b) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eisenhüttenstadt im Rahmen der Ausübung ihres Dienstsports.
- (2) Wird die Inselhalle entgegen ihrer Zweckbestimmung oder zweckentfremdet genutzt, besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Entgeltspflicht.

§ 5

Unberechtigte Nutzungen

- (1) Wird die Inselhalle durch Dritte ohne Erlaubnis genutzt, erhöhen sich die in § 2 genannten Entgelte um 100 %. Ermäßigungen gemäß § 3 bzw. Befreiungen von der Entgeltspflicht gemäß § 4 entfallen.
- (2) Bei wettkampfbedingtem Überschreiten der Nutzungszeiten, sind diese nachträglich zu beantragen. In diesen Fällen gelten die Entgelte gemäß § 2 i.V.m. §§ 3, 4 und 6.

§ 6

Besondere Veranstaltungen

- (1) Wird die Inselhalle vom Schuldner zum Zwecke der Gewinnerzielung genutzt, erhöhen sich die Entgelte gemäß § 2 um 100 %.
- (2) Für Veranstaltungen Dritter, die in der Inselhalle stattfinden, und ausschließlich Bildungszwecken für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren dienen, gelten die Entgelte gemäß § 2 (1).

§ 7 Kautionen

(1) Werden dem Schuldner Schlüssel ausgehändigt, so ist grundsätzlich für jeden Schlüssel eine Kaution in Höhe von 25,00 € in bar zu entrichten. Bei Rückgabe der Schlüssel wird die Kaution zurückgezahlt. Die Kaution wird nicht verzinst.

(2) Für die Durchführung von Veranstaltungen in der Inselhalle ist grundsätzlich je Veranstaltung einer der Veranstaltung angemessene Kaution bis zu 10.000,00 € in bar oder durch Überweisung, min. 7 Tage vor der Veranstaltung, zu entrichten. Über die Höhe der Kaution entscheidet der Geschäftsführer der Eisenhüttenstädter Freizeit- und Erholungs GmbH. Die Kaution wird nicht verzinst. Anstelle der Kaution kann eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, namentlich einer deutschen Großbank oder einer öffentlichen Sparkasse, erbracht werden.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der schulischen und sportlichen Einrichtungen wird die Kaution zurückgezahlt bzw. die Bankbürgschaft zurückgegeben.

§ 8 Nebenräume

(1) Ausgeschlossen von jeder Ermäßigung und Befreiung von der Entgeltspflicht ist die Nutzung von Nebenräumen. Hierzu zählen der Vereinsraum mit Küche und das Foyer.

§ 9 Schuldner

Zur Zahlung von Entgelten verpflichtet ist derjenige, dem die Erlaubnis zur Benutzung der Inselhalle, deren Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erteilt worden ist.

§ 10 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte

(1) Die Fälligkeit der Entgelte wird in der zur jeweiligen Erlaubnis gehörenden Rechnung bestimmt.

(2) Auf Antrag kann Ratenzahlung gewährt werden.

(3) Die Einnahme der Entgelte erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

(4) Die Entgelte sind auf das Konto der Eisenhüttenstädter Freizeit- und Erholungs GmbH, unter Benutzung des codierten Zahlungsgrundes, einzuzahlen. Die Bankverbindung ist in der Rechnung angegeben.

§ 11 Verspätungsentgelte

Verspätete Zahlungen berechtigen die Eisenhüttenstädter Freizeit- und Erholungs GmbH, pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 5,00 € je schriftlicher Mahnung und die Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 4 v. H. zu erheben.

§ 12 Erstattung von Entgelten

Findet die im Rahmen der Erlaubnis gewährte Nutzung der Inselhalle nicht statt, kann von dem erhobenen Entgelt abgesehen werden, sofern die Veranstaltung rechtzeitig, jedoch spätestens bis 12.00 Uhr am Veranstaltungstag vom Erlaubnisinhaber bei der Eisenhüttenstädter Freizeit- und Erholungs GmbH abgesagt worden ist. Bei Veranstaltungen am Samstag sowie an Sonn –und Feiertagen muss die Abmeldung bis spätestens 12.00 Uhr des vorherigen Werktages erfolgen.

Bereits entrichtete Entgelte werden in diesen Fällen auf Antrag erstattet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Inselhalle vom 01.01.2006 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 08.02.2010

Kurz
Geschäftsführer